



### **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	430
Bekanntmachungen .....	430
Allgemeinverfügung: Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Fließgewässern im Stadtgebiet Kassel .....	430
Öffentliche Ausschreibungen .....	432
Impressum .....	432

### **Bekanntmachungen**

#### **Allgemeinverfügung: Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Fließgewässern im Stadtgebiet Kassel**

Auf der Grundlage des § 100 Absatz 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) erlässt der Magistrat der Stadt Kassel als zuständige Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern der 2. und 3. Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Kassel wird bis auf Widerruf, längstens jedoch bis einschließlich 31. Dezember 2020 untersagt (Gemeingebrauch gemäß § 25 WHG).

Die Untersagung gilt auch für die Entnahme durch die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Eigentümer- und Anliegergebrauch gemäß § 26 Abs. 1 WHG)

Das gilt auch für den Fall, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser durch die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Kassel erteilt wurde.

Diese Untersagung betrifft alle Fließgewässer in Kassel bis auf die Fulda, diese ist ein Gewässer 1. Ordnung.

**#KSHÄLTABSTAND**

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz).

3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit der seit Wochen bzw. Monaten fehlenden ergiebigen Niederschläge haben sich in den Gewässern im Stadtgebiet Kassel sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar, selbst wenn kurzzeitige Niederschläge vorhergesagt werden. Die bisher gefallenene Niederschlagsmengen liegen weit unter dem Durchschnitt.

Aufgrund der Niedrigwasserstände besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern verstärkt diese Gefahr erheblich. Dieses gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar ist.

Eine unregelmäßige und unbeschränkte Entnahme von Wasser bedroht Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern und gefährdet die notwendige natürliche Selbstreinigung.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 19 Absatz 3 Hessisches Wassergesetz.

Die Allgemeinverfügung mit der angeordneten Untersagung des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist angemessen und geeignet, die Gewässer vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende extreme Trockenheit kritischen

Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren.

Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, wasserökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen.

Der Magistrat der Stadt Kassel ist als Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde gemäß § 63 Absatz 2, § 64 Absatz 3 und § 65 Absatz 1 Hessisches Wassergesetz in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Erlass dieser Entscheidung zuständige Behörde.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Sie liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 3 VwGO), weil es nicht vertretbar ist, Wasserentnahmen durch Einlegung von Rechtsmitteln fortzusetzen und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter zu beeinträchtigen. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge zu erhaltende Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet.

die Ordnung des Wasserhaushalts weiter zu beeinträchtigen. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge zu erhaltende Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 16, 34117 Kassel einzulegen.

Im Auftrag

gez.

Andreas Peters

## Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Kassel vergibt als öffentlicher Auftraggeber Jahr für Jahr Aufträge für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen in Millionenhöhe. Während private Unternehmen ihre Aufträge grundsätzlich frei vergeben können, vergibt die Stadt Kassel als öffentliche Auftraggeberin ihre Aufträge im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen in transparenten Verfahren an geeignete Bieter. Dazu nutzt sie eine elektronische Vergabeplattform, von der jedes Unternehmen mit allgemein verfügbaren elektronischen Mitteln die Vergabeunterlagen kostenfrei herunterladen kann.

Öffentliche Ausschreibungen sind – wie der Name schon sagt – öffentlich bekanntzumachen. In Hessen ist dafür die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD) als Pflichtveröffentlichungsorgan ([www.had.de](http://www.had.de)) von allen öffentlichen Auftraggebern zu nutzen.

EU-weite Vergabeverfahren sind außerdem im "Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union" zu veröffentlichen. Sie finden diese Bekanntmachungen in der Online-Version des Supplement zum Amtsblatt der EU, nämlich auf der Plattform TED (tenders electronic daily) unter <http://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do>

Die Bekanntmachungen der Stadt Kassel finden Sie außerdem auf den städtischen Internetseiten unter <https://www.kassel.de/service/produkte/kassel/-60--Bauverwaltungsamt/oeffentliche-ausschreibungen.php>

## Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: [amtsblatt@kassel.de](mailto:amtsblatt@kassel.de). Im Internet unter <https://www.kassel.de/aktuelles/aktuelles-inhalte/amtsblatt.php> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 75,40 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,45 Euro Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.